

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Bfg.,
Werbungszeile 50 Bfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 297

Diez, Mittwoch den 20. Dezember 1916

56. Jahrgang

Bekanntmachung

(Nr. L. 111/11. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 20. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist

erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle);
- b) alle Schaf- und Lammfelle;
- c) alle Ziegenfelle (auch Bod-, Heberlinge-, Ritz- und Zidelfelle);
- d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenem oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden An-

Ordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter^{†)}, der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei gefalzten Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gefalzten Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
- c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler^{††)}, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünf- und zwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünf- und zwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufs-schlächter und alle Händler Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

beim Berufs-schlächter: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

†) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

††) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und der Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle; die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und bei gefalzten Fellen die Nummern.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingebung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
- b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden. Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweichender Schlachtart dürfen noch 3 Monate nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei Innehaltung des im § 4 vorgeschriebenen Lieferungsweges und der in demselben Paragraphen vorgeschriebenen Fristen veräußert und abgeliefert werden.
- c) Die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachteten Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa nach anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister in Grenzen von je 0,1 kg. zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder gezeichneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dinges sachmännisch zu schätzen. Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwahrer sorgfältig zu salzen.
- d) Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gefalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden. Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Rasse geschützt so aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.
- e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Art und Klassen getrennt zu halten.

2 a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungsverlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Bordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Bordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Felle — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder, sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Aus Kalbsfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung, die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

c) Aus Lammfellen, die grün oder salzfrei 0,75 und mehr Kilogramm (trocken oder trocken gefalzen 0,4 und mehr Kilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Vack-, Geberlings-, Ritz- und Zidelfellen, die trocken oder trocken gefalzen 0,30 und mehr Kilogramm wiegen, und aus allen Schaffellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

d) Die Ablieferung des nach Buchstaben o, b und c dieses Paragraphen aus den beschlagnahmten Fellen, Blößen oder Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zurichterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung beschinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer“ an diesen beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

c) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Bordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwede oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. M. festgesetzten oder bei Erteilung der Herstellungserlaubnis oder des Auftrags der amtlichen Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Verbei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c. Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Anord-

nungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. M. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Frankfurt (Main), den 20. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII R. A.

Coblenz, den 20. Dezember 1916.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

I a 1 19797.

L 11080.

Diez, den 16. Dezember 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 4. Juni 1904, I. 4481, Kreisblatt Nr. 135, und 14. Dezember 1910, I. 11899, Kreisblatt Nr. 293, betr. die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern in Gast- und Schankwirtschaften erlaube ich, mir bis zum 23. Dezember d. J. über folgende Punkte zu berichten:

1. Die Zahl der vorhandenen Gast- und Schankwirtschaften, welche gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels 7 der Gewerbeordnung beschäftigen, beträgt:
2. Die Zahl der in diesen beschäftigten Arbeiter beträgt:
3. Von den unter 1 erwähnten Wirtschaften sind von der Polizeibehörde auf Grund der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1902 R.-G.-Bl. Nr. 33, und der Ausführungsanweisung dazu vom 12. März 1902 (M. d. i. B. S. 72) revidiert worden:
4. Insgesamt sind durch die Ortspolizeibehörde 1916 Wirtschaften einmal revidiert worden, in 1916 Wirtschaften zweimal revidiert worden.
5. Die Zahl der in den von der Polizeibehörde revidierten Wirtschaften beschäftigten gewerblichen Arbeiter betrug:
a) bei der ersten Revision:
b) bei der zweiten Revision:
Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Vom Büchertisch.

„Deutscher Soldatenhort“, Illustrierte Zeitschrift für das deutsche Heer und Volk. Preis pro Quartal 1,80 M. Verlag von Karl Siegmund, Hofbuchhändler, Berlin SW 11, Dossauer Str. 13. XXVIII. Jahrgang. Nummer 8 ist erschienen und enthält: Kriegsergebnisse und allgemeine Kriegslage vom 21. bis 30. November 1916. 1. Vom westlichen Kriegsschauplatz 2. Vom östlichen Kriegsschauplatz. 3. Vom rumänischen Kriegsschauplatz, 4. Vom mazedonischen Kriegsschauplatz — Seetrieg und Kolonien. — Abbildungen: Deutsches Jäger-Lager in Siebenbürgen. Kaiser Carl. Kaiser Franz Josef I. Die Südlarparten, südlich von Kronstadt. Ueberläufer an der Ostfront. Beschoffene betonerte Truppenunterstände an der Somme u. a. — Vaterländische Gedenktage vom 11. bis 20. Dezember. — Kriegsverordnungen. — Vermischtes. — Bücherschau — Rätsel-Ecke (Auflösungen)

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.